

Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag

Prof. Dr. Christoph Gusy

Zusammenfassung aus dem Gutachten



Verband Bildung und Erziehung
www.vbe.de **VBE**



V. Zusammenfassung: Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag

Nach dem Grundgesetz orientieren sich Grundlagen und Höhe der Besoldung an dem tatsächlichen Lebensstandard und den daraus abzuleitenden Bedürfnissen einerseits sowie den wahrgenommenen Ämtern andererseits. Maßgeblich für die Ausgestaltung und Bewertung dieser Ämter ist die Ausgestaltung im Gesetz bzw. aufgrund Gesetzes. Die Gesetzgebung ist an die grundgesetzlichen Vorgaben gebunden. Hierbei kommt ihr ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsfreiraum zu. Dieser ist allerdings an die grundgesetzlichen Vorgaben namentlich aus Art. 33 Abs. 5; 3 Abs. 1 GG gebunden. Begründungsbedürftig ist demnach die unterschiedliche, nicht hingegen die gleiche Besoldung. In diesem Rahmen ist die Legislative berechtigt, die Besoldungsstruktur auszugestalten und umzugestalten.

Das Laufbahnrecht in Bund und Ländern differenziert die Besoldungshöhe durch Zuordnung der Ämter zu unterschiedlichen

- Laufbahnen (etwa: mittlerer, gehobener, höherer Dienst),
- Besoldungsstufen innerhalb der Laufbahnen (etwa: A 12, A 13, A 14)
- Dienst- oder Lebensaltersstufen,
- konkreten Anforderungen eines Amtes im Einzelfall
(namentlich durch Zulagen; z.B. für Leistung der Schulbibliothek, Ballungsraumzulagen u.ä.).

Diese Differenzierung ist nach der Rechtsprechung mit dem Grundgesetz grundsätzlich vereinbar.

Für die Frage nach der Gleichheit/Ungleichheit der Lehrerbesoldung stellen sich Fragen hauptsächlich hinsichtlich der Laufbahnzuordnung und der Besoldungsstufen in ihnen. Die Frage nach der Eingruppierung in die Laufbahnen bzw. zu den konkreten Besoldungsstufen in ihnen bedarf dann, wenn Unterschiede gemacht werden sollen, einer Begründung.



Diese muss darlegen, dass die Sachverhalte nicht gleich sind („Gleiches muss gleich behandelt werden“), sondern ungleich sind. Eine solche Begründung kann nicht allein durch Aufnahme in unterschiedliche Laufbahnen/Besoldungsgruppen erfolgen. Vielmehr ist diese Aufnahme ihrerseits begründungsbedürftig.

Als solche Differenzierungsgründe werden herkömmlich (im Wesentlichen) genannt:

- (1) die unterschiedliche Vor-/Ausbildung der Lehrer unterschiedlicher Stufen hinsichtlich der Studiendauer/-anforderungen,
- (2) die unterschiedlichen Anforderungen in den Ämtern selbst („Gymnasialunterricht ist anspruchsvoller als Grundschulunterricht“).

Dazu ist festzuhalten:

Zu (1): Das Argument unterschiedlicher Vorbildung reflektiert die Entstehungsgeschichte der Lehrämter: Studienämter i.S. eines Universitätsstudiums mit der Anforderung eines Staatsexamens waren in der Vergangenheit nur die Lehrämter an Gymnasien. Diese Argumentation ist von abnehmender Stichhaltigkeit. Inzwischen gibt es kein Lehramt ohne Studienanforderung mehr.

Inzwischen sind für Lehrer aller Schulstufen und -formen weitgehend vereinheitlicht:

- die Studienstätte (Universität, anders nur noch BW),
- der Studienabschluss (Staatsexamen),
- der Vorbereitungsdienst,
- der Ausbildungsabschluss (Staatsexamen),

In Zukunft werden darüber hinaus weitgehend vereinheitlicht:

- die gestuften Studiengänge (Bachelor/Master),
- die Regelstudienzeit,
- die praktischen Studienanteile.

Unter den Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer unterschiedlicher Schulformen und -stufen dominieren schon gegenwärtig, erst recht aber in der Zukunft die Gemeinsamkeiten, also die Anteile der Gleichheit, gegenüber den Unterschieden, also den Anteilen der Ungleichheit. Die wenigen verbleibenden Ungleichheiten dürfen daher in Anbetracht der überwiegenden Gleichheit nicht mehr zur Grundlage von Differenzierungen im Besoldungsrecht genommen werden.

Zu (2): Das Argument unterschiedlicher Anforderungen in den Ämtern selbst, reflektiert das unterschiedliche wissenschaftliche Niveau des Schulunterrichts, welches als von Anfang zu Ende hin ansteigend beschrieben wird. Dieses wirkt sich dann auf das Niveau der Anforderungen an Lehre und Lehrer, an die von ihnen im Unterricht zu erbringenden Leistungen und damit auf deren Besoldungshöhe unmittelbar aus.

Diese Argumentation ist gleichfalls von abnehmender Stichhaltigkeit. Sie wäre zutreffend, wenn sich Anforderungen an die und Leistungen der Lehrer ausschließlich oder ganz überwiegend an den wissenschaftlichen Inhalten des Unterrichts messen ließen. Doch liegt darin eine unzulässige Verengung, denn die Aufgabe der Schule im Bildungs- und Erziehungssektor hat sich gewandelt. Die alte Arbeitsteilung der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte (Schule) und sonstiger Erfahrungen/Fertigkeiten (Elternhaus, peers u.a.) entspricht weder den gewandelten Vorgaben des Schulrechts noch den gewandelten tatsächlichen Rahmenbedingungen der Schulpraxis.

Dies zeigt sich am Wandel des Schulauftrages:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (soft skills),
- Integrationsleistungen hinsichtlich von Schüler/innen mit Migrationshintergrund,
- integrativer Unterricht auch für behinderte Schüler und
- Bewältigung von Heterogenität in Schulen und Klassen

zeigen, dass der Schulauftrag sich nicht mehr hauptsächlich an der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte orientiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest sachwidrig, wenn nicht gar willkürlich, auch in Zukunft allein die Frage nach den vermittelten Bildungsinhalten zum Anknüpfungspunkt unterschiedlicher Lehrerbesoldung zu machen.

Daraus zeigt sich: Die geforderte Begründung für eine Ungleichbehandlung lässt sich gegenwärtig oder jedenfalls in absehbarer Zeit nicht mehr erbringen. Gefordert sind die Landesgesetzgeber der einzelnen Länder: Seit 2006 ist Lehrerbesoldungsrecht Landesrecht.

Diese Grundsätze sind durch die Anwendbarkeit des allgemeinen Gleichheitssatzes auch auf die Tarifvertragsparteien übertragbar. Dies muss wohl auch nach der Auffassung des 4. Senats des BAG gelten, da sich die mangelnde Begründung der unterschiedlichen Besoldung zumindest in der Nähe der Willkürlichkeit befindet.

Zuordnungen für Lehrer im Beamtenverhältnis

Bundesland	Eingangssamt (zuzügl. Beförderungsmöglichkeit ohne/mit Funktionswechsel)				
	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gesamtschule	Gymnasium
BW	I2	I2	I3	–	I3
BY	I2	I2	I3	–	I3
BE	II	I2	I3	I2/I3	I3
BB	II	I2	I2	I2	I3
HB	I2	I2	I2	I2	I3
HH	I2	I2	I2	I2	I3
HE	I2	I3	I3	I2/I3	I3
MV	nicht vergleichbar, da keine Verbeamtung der Lehrer.				
NI	I2	I2	I2	I2/I3	I3
NW	I2	I2	I2	I2/I3	I3
RP	I2	I2	I3	I2	I3
SL	I2	I2	I3	I2	I3
SN	nicht vergleichbar, da keine Verbeamtung der Lehrer.				
ST	II	I2	I2	I2	I2
SH	I2	I2	I3	I2	I3
TH	II	I2	I2	I2	I3



Anhang

Besoldungsämter und Beförderungsmöglichkeiten

Bundesland	Grundschule ⁶⁴	Hauptschule	Realschule ⁶⁵	Gesamtschule	Gymnasium ⁶⁶
BW	A 12 ⁶⁷	A 12 ⁶⁸	A 13	–	A 13
BY	A 12 ⁶⁹	A 12 ⁷⁰	A 13	–	A 13
BE	A 11 ⁷¹	A 12 ⁷²	A 13	A 12/A 13 ⁷³	A 13
BB ⁷⁴	A 11	A 12	A 12	A 12	A 13
HB ⁷⁵	A 12	A 12	A 12	A 12	A 13
HH ⁷⁶	A 12	A 12	A 12	A 12	A 13
HE	A 12 ⁷⁷	A 13 ⁷⁸	A 13	A 12/A 13 ⁷⁹	A 13
MV	Keine Verbeamtung				
NI	A 12	A 12 ⁸⁰	A 12 ⁸¹	A 12/A 13 ⁸²	A 13
NW	A 12	A 12 ⁸³	A 12 ⁸⁴	A 12/A 13 ⁸⁵	A 13
RP	A 12	A 12 ⁸⁶	A 13	A 12 ⁸⁷	A 13
SL	A 12	A 12 ⁸⁸	A 13	A 12 ⁸⁹	A 13
SN	Keine Verbeamtung				
ST ⁹⁰	A 11	A 12	A 12	A 12	A 12 ⁹¹
SH	A 12	A 12 ⁹²	A 13	A 12 ⁹³	A 13
TH	A 11 ⁹⁴	A 12 ⁹⁵	A 12 ⁹⁶	A 12 ⁹⁷	A 13

- 64 Eine Beförderung von GS-Lehrern ist oftmals nur bei entsprechender Verwendung in der Sek. I vorgesehen.
- 65 Eine Beförderung ist bei einem A 13-Einstiegsamt grundsätzlich nicht vorgesehen (ausn. Konrektor/Rektor).
- 66 Eine Beförderung nach A 14 ist (bei entsprechender Verwendung) möglich.
- 67 Beförderung nach A 13 möglich, bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen (Stellenkegel).
- 68 Beförderung nach A 13 möglich, bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen (Stellenkegel).
- 69 Beförderung zum Studienrat nach A 13 möglich (nach der jüngsten Dienstrechtsreform).
- 70 Beförderung zum Studienrat nach A 13 möglich (nach der jüngsten Dienstrechtsreform).
- 71 Beförderung nach A 12 (Zusatzprüfung erforderlich) möglich.
- 72 Beförderung nach A 13 möglich.
- 73 Beförderung nach A 13/A 14 möglich.
- 74 Beförderung für alle Lehrer möglich (Stellenkegel); GS-Lehrer nur mit Ergänzungsprüfung.
- 75 Beförderung aller Lehrer nach A 12a bis A 13 möglich (Stellenkegel).
- 76 Beförderung aller Lehrer nach A 13 möglich.
- 77 Beförderung nach A 13 bei Verwendung in der Sek. I möglich.
- 78 Sofern – wie faktisch stets – die Ausbildung von Haupt- und Realschullehrern identisch ist.
- 79 Beförderung nach A 13/A 14 möglich (Stellenkegel).
- 80 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 81 Beförderung nach A 13 möglich bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten.
- 82 Beförderung nach A 13/A 14 möglich (Stellenkegel).
- 83 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 84 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 85 Beförderung nach A 13/ A 14 möglich (Stellenkegel).
- 86 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 87 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 88 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 89 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 90 Beförderung bei entsprechendem Dienstalter aller Lehrer möglich.
- 91 Beförderung nach A 13 möglich.
- 92 Beförderung nach A 13 möglich
- 93 Beförderung nach A 13 möglich (Stellenkegel).
- 94 Beförderung nach A 12 möglich.
- 95 Beförderung nach A 13 nur als Regelschullehrer möglich.
- 96 Beförderung nach A 13 nur als Regelschullehrer möglich.
- 97 Beförderung nach A 13 möglich.